

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen

L = Legende ändern oder ergänzen

T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern

Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks

N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen

U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich

P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung

V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>1. BVVG, Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH</p>	<p>Stellungnahme vom 07.03.2019</p> <p>Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus eine Realisierung Ihres Vorhabens sprechen würden. Die BWG besitzt <u>keine</u> Eigentumsflächen im Gebiet der Gemeinde Kremmin, weshalb auch keine BWG Vermögenswerte von der geplanten Maßnahme (Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie") betroffen sind. Sollte sich dieser Umstand im Zuge der weiteren Plankonkretisierung als zutreffend erweisen und tatsächlich <u>keine</u> BWG-Vermögenswerte betroffen sein, erklären wir für diesen Fall bereits hiermit unseren Verzicht auf eine weitere Beteiligung an dem von Ihnen durchgeführten Planverfahren und der ggf. später von Dritten betriebenen Realisierung des Vorhabens.</p> <p>Detaillierte Aussagen zu konkreten Flurstücken sind erst möglich, wenn Sie uns die Informationen über ggf. betroffene BWG-Liegenschaften mit den vollständigen Katasterangaben zur Verfügung stellen. Sollte sich im Zuge der weiteren Planung herausstellen, das die o. g. Aussage nicht richtig ist und tatsächlich umfangreiche BWG-Vermögenswerte von der Planung betroffen sind, bitten wir Sie in jede Fall unverzüglich um weitere Informationen darüber.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
<p>2. Deutscher Wetterdienst</p>	<p>Stellungnahme vom 28.03.2019</p> <p>Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p> <p>Wir bitten aber darum erneut beteiligt zu werden, wenn sich die Planungen ändern sollten, da sich das geplante Gebiet am Rande des 15 km Radius um den Windprofiler Ziegendorf befindet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>3. Amt für Raumordnung und Landesplanung WM</p>	<p>Stellungnahme vom 10.09.2020</p> <p>Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVOBl. S. 258), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziel</p> <p>Zur Bewertung hat der Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Kremmin bestehend aus Planzeichnung (Stand: Januar 2019) und Begründung vorgelegen.</p> <p>Planungsziel ist die Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung. Vorgesehen ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“. Mit der Planung ist zudem eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet verbunden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 100 ha. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kremmin stellt derzeit eine Fläche für die Landwirtschaft dar.</p> <p>Raumordnerische Bewertung</p> <p><u>1. LEP M-V und RREP WM</u></p> <p>Das LEP M-V sieht für diesen Bereich keine raumordnerischen Festlegungen vor. Gemäß RREP WM liegt das Gemeindegebiet in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Darüber hinaus befindet sich die Fläche im</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Infrastrukturkorridor. Diese Festlegungen stellen Grundsätze der Raumordnung dar und sind als solche in der Abwägungsentscheidung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zu berücksichtigen.</p> <p><u>2. Fortschreibung des RREP WM</u> In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen über die Ausweisung von Eignungsgebieten in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).</p> <p>Da im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 - 3 L 144/11 das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist, sind diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden, die der geplanten Konzentrationszone „Windenergie“ entgegenstehen.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Damit müssen auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse (§ 3 Nr. 4 ROG) bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden (u. a. Urteil des BVerwG vom 27.01.2005 -4 C 5.04, vom 01.07.2010 -4 C 4.08).</p> <p>Das Verwaltungsgericht Schwerin hat in der Begründung zu seinem rechtskräftigen Urteil vom 06.12.2017 -7 A 2567/15 SN - herausgestellt, dass es sich bei dem aktuellen Verfahrensstand der Teilfortschreibung des RREP WM um verfestigte Ziele der Raumordnung handelt. Das Urteil bezog sich auf den Planungsstand der Teilfortschreibung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung des RPV WM vom 10.05.2017.</p> <p>Mit der Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 05.11.2018 hat der Planungsstand eine weitere Verfestigung erfahren, indem die Abnahme der Abwägung der ersten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung, der Entwurf für die zweite Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung und dessen Freigabe für das öffentliche Beteiligungsverfahren beschlossen wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Der aktuelle Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) sieht für das in Rede stehende Sonstige Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ keine Festlegung eines Windeignungsgebietes vor.</p> <p>Das im vorliegenden sachlichen Teil-FNP vorgesehene Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ wird gemäß aktuellem Entwurf vollständig vom weichen Ausschlusskriterium „Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG“ überlagert. An das AfRL WM wurden jedoch Informationen dahingehend herangetragen, dass der letzte Brutnachweis bereits einige Jahre zurück liegt. Sollte sich in naher Zukunft keine aktueller Brutnachweis in diesem Bereich ergeben, ist in absehbarer Zeit vom Erlöschen des Horstschutzes auszugehen. Wann dies jedoch konkret der Fall sein wird, kann seitens des AfRL WM derzeit nicht abgeschätzt werden. Für nähere Informationen zu diesem Sachverhalt wird der Gemeinde seitens des AfRL WM empfohlen sich direkt an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Mecklenburg-Vorpommern zu wenden.</p> <p>Im nordwestlichen Bereich erfolgt zudem eine Überlagerung der Fläche durch das Restriktionskriterium „Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten von 2.500 m“ (im vorliegenden Fall handelt sich um das WEG 31/18 Grabow).</p> <p>Bewertungsergebnis Seitens des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg kann derzeit keine positive landesplanerische Stellungnahme erfolgen.</p> <p>Der Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 05.11.2018) ist gemäß § 4 Abs. 1 ROG als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Rahmen der Abwägung beim sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zu berücksichtigen.</p> <p>Abschließender Hinweis Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Jahre 2022 wurde durch das Fachbüro Kriedemann Ing.-Büro für Umweltplanung, Schwerin, eine aktualisierte Brutvogelkartierung durchgeführt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass das Plangebiet der Sonderbaufläche keine Horst- oder Nistplätze gefährdet. Die Kartierergebnisse werden den Planunterlagen als Anlage beigefügt.</p> <p>Im Rahmen einer Anfrage beim Landtag Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 8/444, 07.04.2022) des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in Bezug auf die Windenergienutzung auf mindestens zwei Prozent der Landesfläche wurde die Frage gestellt, wie der aktuelle Stand der Ausweisung von Eignungsräumen für die Windkraftnutzung in den vier Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern ist. Von der Landesregierung wurde mit der Drucksache 8/444 vom 07.04.2022 geantwortet, dass das RREP Westmecklenburg (WM) aus 2011 beklagt wurde und damit im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen (WEA) inzident für unwirksam erklärt hat. Dadurch sind bezüglich der Windenergie keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von</p>	<p>K</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für die Planung nicht wesentlich ändern.</p>	<p>Windenergieanlagen entgegenstehen. Aufgrund dieses Umstandes, der zeitlichen Verzögerung innerhalb des Planverfahrens und der neuen politischen Situation im Zusammenhang mit dem Thema der erneuerbaren Energien wurde eine erneute Beurteilung der Landesplanung zum Planvorhaben erforderlich, so dass in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 25.04.2023 eine erneute landesplanerische Zielfrage eingeholt worden ist.</p> <p>Mit Antwortschreiben vom 31.05.2023 hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung WM mitgeteilt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und zugehörigen Nebenanlagen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dabei sollen auch die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden, bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist.</p> <p>Zudem konnte durch die Landesplanung festgestellt werden, dass der Vorhabenbereich zu einem früheren Zeitpunkt vom weichen Ausschlusskriterium Horste / Nistplätze von Großvögeln überlagert wurde, wobei es konkret um den Schwarzstorch ging. Diese Überlagerung führte damals dazu, dass das jetzige Plangebiet nicht als Potenzialfläche aufgeführt wurde. Jedoch gehört der Schwarzstorch gemäß Anlage 1 BNatSchG nicht mehr zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten.</p> <p>Da gemäß LEP M-V für den Vorhabenbereich keine weiteren raumordnerischen Kategorien festgelegt sind und im Rahmen der Abwägung des Vorhabens im Lichte des § 2 EEG die Windenergie gegenüber den genannten Belangen ein höheres Gewicht beizumessen ist, konnte mit der neuen landesplanerischen Zielfrage abschließend festgestellt werden, dass der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Kremmin keine Belange der Raumordnung entgegenstehen. Das Schreiben des Amtes für Raumordnung und Landesplanung ist der Abwägung als Anlage beigefügt.</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>4. Bergamt Stralsund</p>	<p>Stellungnahme vom 02.04.2019</p> <p>Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" der Gemeinde Kremmin berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>5. Straßenbauamt Schwerin</p>	<p>Stellungnahme vom 25.03.2019</p> <p>Von dem Vorhaben sind keine Bundes- und Landesstraßen oder Liegenschaften der Straßenbauverwaltung direkt betroffen.</p> <p><u>Allgemeine Feststellungen und Hinweise</u></p> <p>1. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei der weiteren Planung und Errichtung der Anlagen in dem beabsichtigten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie die im Anbaurecht vorgegebenen Abstände zu dem jeweiligen äußeren Fahrbahnrand von Straßen zwingend einzuhalten sind. Dazu verweise ich auf §§ 31, 32 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- MV).</p> <p>2. Im Planungsraum sind im Zuge der Neubauvorhaben Bundesautobahn A 14 "VKE 6" und „VKE 7" zahlreiche planfestgestellte Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion (CEF - Maßnahmen) sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt worden bzw. werden noch realisiert. Der Planfeststellungsbeschluss zur VKE 6 vom 23.11.2012 ist rechtskräftig und somit verbindlich. Ebenso der Planfeststellungsbeschluss zur VKE 7 vom 23.04.2012.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Funktionalität und Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen durch die geplanten Windenergieanlagen ist auszuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>	<p>K</p> <p>B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>3. Eine fachliche Beurteilung der Auswirkungen von Immissionen aus Windenergieanlagen ist durch die Straßenbauverwaltung nicht möglich. Im Rahmen der weiteren Planungen ist zu beachten, dass durch die Anordnung von WEA unter Berücksichtigung vorhandener Lärmimmissionen (z.B. aus Straßenverkehr von Bundes- und Landesstraßen oder Kreisstraßen) keine gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen auf umliegenden schützenswerte Bebauungen hervorgerufen werden.</p> <p>Zusammenfassend kann ich feststellen, dass unter Beachtung bzw. nach Realisierung der unter den Punkten 1 bis 3 getroffenen Feststellungen gegen den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" der Gemeinde Kremmin in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>6. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Stellungnahme vom 09.04.2019</p> <p>Zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Landkreis wurde ebenfalls beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die nachfolgenden Hinweise werden in die Begründung eingefügt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>V</p> <p>B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter "Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.</p> <p>Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p>		
<p>7. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Abt. 3 Energie und Landesentwicklung</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>8. Handwerkskammer Schwerin</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>9. Industrie- und Handelskammer zu Schwerin</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>10. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V</p>	<p>Stellungnahme vom 26.03.2019</p> <p>Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte), die gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind (Denkmäler nach Landesrecht).</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise zum Umgang mit den Bodendenkmalen werden in die Begründung übernommen. Die im Plangebiet befindlichen Bodendenkmale sind bereits erfasst.</p>	<p>B, V</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen:</p> <p>Die Farbe Blau kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG MV genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 (5) DSchG MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten. Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.</p> <p>Hinweise: Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.</p> <p>Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.</p> <p>Erläuterungen: Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG MV Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 (1) DSchG MV). Gm. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörden für Bodendenkmale bzw. Denkmalpflege und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).</p>		
<p>11. Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p>	<p>Stellungnahme vom 05.03.2019</p> <p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.</p> <p>Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). Lagefestpunkte ("TP") haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte, über die ich Sie bei Bedarf gesondert informiere.</p> <p>Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVObI. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. - Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. - Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.</p> <p>-Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.</p> <p>Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.</p> <p>Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.</p> <p>Bitte beachten Sie das beiliegende Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.</p> <p>Hinweis: Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Landkreis wurde ebenfalls beteiligt.</p>	<p>V</p>
<p>12. Betrieb für Bau und Liegenschaften, Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Stellungnahme vom 20.03.2019</p> <p>Nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand zum Sondervermögen BBL M-V gehörender Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht betroffen ist und weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind.</p> <p>Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. <i>Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.</i> Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist.</p>		
<p>13. Finanzamt Hagenow</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>K</p>
<p>14. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Stellungnahme vom 04.04.2019</p> <p>Abteilung Naturschutz und Naturparke</p> <p>Das LUNG hat als Fachbehörde die folgenden Punkte geprüft:</p> <p>a) Einhaltung der landesweit einheitlichen Kriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern vom 22.05.2012, Hinweise zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen http://service.mvnet.de/_php/download.php?datei_id=56723, im Folgenden als Anlage 3 bezeichnet)</p> <p>b) grundsätzliche Ausgestaltung der Regelungen</p> <p>c) Prüfung, ob sich aus den bislang landesweit in Datenbanken und Geodatenbeständen zusammengetragenen Fachdaten Hinweise auf Konflikte mit Naturschutzbelangen ergeben</p> <p>Zu a) Die Prüfung bezieht sich auf die in dem Teilflächennutzungsplan ausgewiesene Sonderbaufläche Windenergie. Im Rahmen der Prüfung seitens des LUNG konnten folgende Konflikte (siehe Karte 1) mit den Naturschutzbelangen der in der Anlage 3 aufgeführten Ausschlusskriterien festgestellt werden:</p>	<p>Im Juni 2021 wurde seitens des Ingenieurbüros für Umweltplanung Kriedemann (Röntgenstraße 8, 19055 Schwerin) eine wiederholte Kontrolle des Schwarzstorchnestes durchgeführt. Dabei konnte erneut kein Besatz des Schwarzstorchnestes festgestellt werden. Das Schwarzstorchennest war nach einer Datengrundlage des LUNG zuletzt im Jahr 2011 besetzt. Daher gilt der 10-jährige Bestandsschutz für den Schwarzstorch als beendet. Bei</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk						
	<table border="1" data-bbox="405 392 1162 507"> <thead> <tr> <th>Prüfkriterium</th> <th>Prüfung LUNG M-V</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Horste / Nistplätze von Großvögeln: Schwarzstorch, jeweils einschließlich 3000 m Abstandspuffer</td> <td>100 % Überlagerung mit dem Sondergebiet „Windenergie“</td> </tr> <tr> <td>Europäische Vogelschutzgebiete, einschließlich 500 m Abstandspuffer</td> <td>1,8 % Überlagerung mit dem Sondergebiet „Windenergie“</td> </tr> </tbody> </table> <p>Durch die vollständige Überlagerung mit dem Ausschlusskriterium Schwarzstorch wird das Sondergebiet seitens des LUNG abgelehnt.</p> <p>Bzgl. der geringfügigen Überlagerung mit den EU Vogelschutzgebieten, gehen wir von einer Einhaltung der Kriterien aus. Es wird aber eine Prüfung empfohlen, inwieweit es durch den gewählten Bearbeitungsmaßstab, die Projektion oder ggf. abweichende Geodatengrundlagen zu den nachfolgend benannten Überlagerungen gekommen ist.</p> <p>Zu b) Bei der weiteren Bearbeitung des Flächennutzungsplanes ist die Einhaltung des in der Anlage 3 aufgeführten Mindestabstand zu benachbarten Eignungsbieten von 2,5 km zu beachten. Gemäß der in der 59. Verbandsversammlung des Planungsverbandes Westmecklenburg am 05.11.2018 beschlossenen "TEILFORTSCHREIBUNG Entwurf des Kapitels 6.5 Energie zur Beschlussfassung auf der 59. Verbandsversammlung Stand: 11.10.2018" sind in unmittelbarer Nachbarschaft zum sonstigen Sondergebiet Wind zwei Eignungsgebiete (Grabow, Beckentin) für Windenergieanlagen ausgewiesen.</p>	Prüfkriterium	Prüfung LUNG M-V	Horste / Nistplätze von Großvögeln: Schwarzstorch, jeweils einschließlich 3000 m Abstandspuffer	100 % Überlagerung mit dem Sondergebiet „Windenergie“	Europäische Vogelschutzgebiete, einschließlich 500 m Abstandspuffer	1,8 % Überlagerung mit dem Sondergebiet „Windenergie“	<p>weiteren Untersuchungen im Jahre 2022 konnten ebenfalls keine Nachweise eines vorhandenen Schwarzstorches gelingen. Das Ausschlusskriterium Schwarzstorch ist daher zum derzeitigen Stand nicht mehr gegeben.</p> <p>Im Rahmen einer Anfrage beim Landtag Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 8/444, 07.04.2022) des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in Bezug auf die Windenergienutzung auf mindestens zwei Prozent der Landesfläche wurde die Frage gestellt, wie der aktuelle Stand der Ausweisung von Eignungsräumen für die Windkraftnutzung in den vier Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern ist. Von der Landesregierung wurde mit der Drucksache 8/444 vom 07.04.2022 geantwortet, dass das RREP Westmecklenburg (WM) aus 2011 beklagt wurde und damit im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen (WEA) inzident für unwirksam erklärt hat. Dadurch sind bezüglich der Windenergie keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Aufgrund dieses Umstandes, der zeitlichen Verzögerung innerhalb des Planverfahrens und der neuen politischen Situation im Zusammenhang mit dem Thema der erneuerbaren Energien wurde eine erneute Beurteilung der Landesplanung zum Planvorhaben erforderlich, so dass in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 25.04.2023 eine erneute landesplanerische Zielfrage eingeholt worden ist.</p> <p>Mit Antwortschreiben vom 31.05.2023 hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung WM mitgeteilt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und zugehörigen Nebenanlagen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dabei sollen auch die</p>	<p>Z</p>
Prüfkriterium	Prüfung LUNG M-V								
Horste / Nistplätze von Großvögeln: Schwarzstorch, jeweils einschließlich 3000 m Abstandspuffer	100 % Überlagerung mit dem Sondergebiet „Windenergie“								
Europäische Vogelschutzgebiete, einschließlich 500 m Abstandspuffer	1,8 % Überlagerung mit dem Sondergebiet „Windenergie“								

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Zu c) Das sonstige Sondergebiet Windenergie wird teilweise von einem regionalen Dichtezentrum des Rotmilans überlagert. Das Gebiet ist daher mit überdurchschnittlich hohen Risiken für eine erfolgreiche artenschutzrechtliche Prüfung behaftet.</p>	<p>Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden, bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist.</p> <p>Da gemäß LEP M-V für den Vorhabenbereich keine weiteren raumordnerischen Kategorien festgelegt sind und im Rahmen der Abwägung des Vorhabens im Lichte des § 2 EEG die Windenergie gegenüber den genannten Belangen ein höheres Gewicht beizumessen ist, konnte mit der neuen landesplanerischen Zielfrage abschließend festgestellt werden, dass der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Kremmin keine Belange der Raumordnung entgegenstehen. Das Schreiben des Amtes für Raumordnung und Landesplanung ist der Abwägung als Anlage beigefügt.</p> <p>Ebenfalls sind hierzu auch die Vorgaben der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land sowie die Fachaufsichtliche Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg Vorpommern zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes vom 12.4.2023 anzuwenden und zu beachten. Hierbei geht es um die zukünftig anzuwendenden Kriterien, worunter das Kriterium des Mindestabstandes nicht mitaufgeführt ist. Somit ist zu erkennen, dass aufgrund der fehlenden Ziele bezüglich der Windenergie der Mindestabstand nicht existiert, jedoch auch bei den zukünftigen Zielen nicht zu erwarten ist.</p> <p>Bei Kartierungen des Ingenieurbüros für Umweltplanung Kriedemann (Röntgenstraße 8, 19055 Schwerin) im Jahre 2022 konnte der Rotmilan u.a. nordöstlich des Plangebiets in einem Feldgehölz nachgewiesen werden. Im Kartierbericht ist der Abstand des Rotmilanbrutplatzes mit 220 m angegeben. Dieser Abstand bezieht sich jedoch noch auf die Ausmaße des Sondergebiets mit Stand aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren. Das Sondergebiet rückt zukünftig näher an das betreffende Feldgehölz heran, in welchem der Rotmilanbrutplatz nachgewiesen wurde.</p> <p>Entsprechend der Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG zum § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG ist der Nahbereich, in dem das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, für den Rotmilan mit 500 m angegeben. Dabei ist</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		<p>jedoch zu beachten, dass sich dieser Abstand nicht auf den Abstand zwischen Sondergebietsgrenze und Brutplatz, sondern auf den Abstand zwischen der tatsächlichen Windenergieanlage, gemessen vom Mastfußmittelpunkt, bis zum nachgewiesenen Brutplatz bezieht. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, auf welcher der genaue Anlagenstandort der späteren WEA noch nicht abschließend feststeht, auch keine Aussagen dazu getroffen werden können, ob die Kriterien des Abstands in Bezug auf den Nahbereich erfüllt sind und ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Rotmilan vom Vorhaben ausgeht. Dies ist abschließend auf nachfolgenden Planungsebenen zu klären.</p> <p>Im Umweltbericht wird jedoch auf den oben beschriebenen Umstand hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen der sich anschließenden Planung im Rahmen eines BImSchG-Genehmigungsverfahrens hier besonders auf den Brutplatz des Rotmilans zu achten ist.</p>	
<p>15. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p>	<p>Stellungnahme vom 03.04.2019</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Es werden landwirtschaftlich genutzte Flächen durch die Windkraftanlagen und den Zuwegungen zu diesen Anlagen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Bei den konkreten Planungen ist darauf zu achten, dass die Flächen nicht unwirtschaftlich zerschnitten werden. Die Nutzer dieser Flächen sind als Vorhabenträger über die Planungsabsichten informiert. Zu den Kompensationsmaßnahmen wurden noch keine konkreten Aussagen gemacht. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p>	<p>Kenntnisnahme. Da es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt, werden zunächst keine Kompensationsmaßnahmen formuliert. Die konkrete Ausgestaltung der Planung sowie der ökologischen Kompensationsmaßnahmen erfolgt erst im Laufe eines BImSchG-Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Z</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>3. Naturschutz, Wasser und Boden <u>3.1 Naturschutz</u> Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p><u>3.2 Wasser</u> Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p><u>3.3 Boden</u> Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft 4.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Landkreis wurde ebenfalls beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme. Zum Schutze der Bestandsanlagen werden diese nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>V</p> <p>B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																
	<table border="1" data-bbox="398 411 1160 566"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Anlage</th> <th>Gemarkung</th> <th>Flurstücke</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beckentiner Frischei GmbH & Co. KG</td> <td>Legehennenanlage</td> <td>Beckentin Flur 6</td> <td>78 bis 81, Teilfl. 82</td> </tr> <tr> <td>Freilandgeflügelarm Kremmin GmbH & Co. KG</td> <td>Freilandgeflügelarm</td> <td>Kremmin Flur 1</td> <td>193; 195; 196</td> </tr> <tr> <td>PZWK Grundstücksverw.-gesellschaft mbH & Co. KG</td> <td>Windkraftanlagen (im Genehmig.-verf.)</td> <td>Beckentin Flur 7</td> <td>10; 27</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Anlagen haben Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.</p>	Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstücke	Beckentiner Frischei GmbH & Co. KG	Legehennenanlage	Beckentin Flur 6	78 bis 81, Teilfl. 82	Freilandgeflügelarm Kremmin GmbH & Co. KG	Freilandgeflügelarm	Kremmin Flur 1	193; 195; 196	PZWK Grundstücksverw.-gesellschaft mbH & Co. KG	Windkraftanlagen (im Genehmig.-verf.)	Beckentin Flur 7	10; 27	Kenntnisnahme.	K
Anlagenbetreiber	Anlage	Gemarkung	Flurstücke																
Beckentiner Frischei GmbH & Co. KG	Legehennenanlage	Beckentin Flur 6	78 bis 81, Teilfl. 82																
Freilandgeflügelarm Kremmin GmbH & Co. KG	Freilandgeflügelarm	Kremmin Flur 1	193; 195; 196																
PZWK Grundstücksverw.-gesellschaft mbH & Co. KG	Windkraftanlagen (im Genehmig.-verf.)	Beckentin Flur 7	10; 27																
16. Forstamt Grabow	<p>Stellungnahme vom 28.03.2019</p> <p>O.g. Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Kremmin wird unter Berücksichtigung nachfolgender Begründung aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.</p> <p>Der Wald gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Der Wald erfüllt bedeutende Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen und ist deshalb zu erhalten und zu mehren. Mecklenburg-Vorpommern ist im Vergleich zu anderen Bundesländern waldarm. Lediglich 24 % der Landesfläche sind von Wald bedeckt. Bereits durch den notwendigen Ausbau des Energie- und Leitungsnetzes gehen in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche Waldflächen verloren bzw. werden Waldflächen zerschnitten. Dies verstärkt den Anspruch, die Waldgebiete vor einer weiteren Inanspruchnahme, wie sie durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen entstehen, zu schützen. Aus den vorgenannten Gründen wird eine Nutzung von Wäldern zur Aufstellung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Waldflächen bis zu 10 ha Fläche können in die Kulisse von Eignungsgebieten einbezogen werden, müssen aber im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von der Überbauung ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Sondergebiet für Windenergieanlagen liegt kein Wald nach § 2 LWaldG. Danach zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m, einer Höhe von</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	K																

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>≥1 ,5 m oder einem Alter von ≥ 6 Jahren sowie einem Bestockungsgrad von ≥50 von 100 Prozent (Durchführungsbestimmungen zum LWaldG M-V vom 4.9.1997) als Wald im Sinne des Gesetzes. Das Biotop mit der Nummer 132-001 wurde auf die Waldeigenschaft überprüft. Die insgesamt fast 2 ha große Fläche ist zwar mit Waldgehölzen bestockt, die Bestockung wird jedoch an verschiedenen Stellen durch Schilfpartien unterbrochen, sodass der geforderte Bestockungsgrad nicht erreicht wird. Somit ist die Waldeigenschaft derzeit nicht erfüllt.</p> <p>In geringem Abstand befinden sich derzeit im Norden und Osten zum Plangebiet weitere Waldflächen.</p> <p>Für das spätere Genehmigungsverfahren wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Gemäß § 20 LWaldG M-V ist im Falle einer konkreten Planung von Windenergieanlagen zu Waldflächen ein Mindestabstand von 30 Metern zum Bauvorhaben, gemessen vom äußeren Rand des Rotordurchmessers, einzuhalten. Unterschreitungen können in begründeten Fällen durch die Forstbehörde zugelassen werden, wenn der Schutzzweck und die Waldfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Das geplante Sondergebiet für Windenergieanlagen befindet sich vollständig im Bereich der Waldbrandgefahrenklasse A nach § 15 Waldbrandschutzverordnung.</p> <p>Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, AöR; betreibt auf Grund der regional sehr hohen Waldbrandgefährdung das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) "Fire Watch". Dieses basiert auf einem Kamerasystem welches optische Merkmale erfasst und Veränderungen auswertet. Innerhalb einer Entfernung von unter 10 km zu dem Sondergebiet für Windenergieanlagen befindet sich der Feuerwachturm/Kamerastandort Grabow/Schwarzer Berg. Durch einen Neubau von Windenergieanlagen (WEA) kann es zu Sichtfeldeinschränkungen der Kameras und/oder technischen Einschränkungen des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystem kommen. Aus diesem Grund ist nach Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (LU) vom 22.07.2013 durch den künftigen Vorhabensträger ein Gutachten über die Auswirkungen des Bauvorhabens, welches durch die IQ Wireless GmbH, Cari-Scheele-Str. 14 in</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die aufgeführten Hinweise werden in die Begründung aufgenommen</p>	<p>B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>12489 Berlin (Tel.: 030/639280-0, Email: info@iqwireless.com) erstellt werden muss, vorzulegen. Werden durch das Gutachten negative Auswirkungen festgestellt, sind diese vom Vorhabensträger durch geeignete Maßnahmen, wie etwa die Verlegung eines Kamerastandortes oder den Neubau einer zusätzlichen Kameraüberwachungsanlage, vollständig auszugleichen. Zur Waldbrandvorsorge ist es erforderlich, den Status Quo der Überwachung zu erhalten. Vorgenannte Ausgleichsmaßnahmen müssen im Genehmigungsbescheid als Auflage formuliert werden. Die Realisierung hat vor Maßnahmenbeginn zu erfolgen. Kosten für Gutachten und Maßnahmen trägt der Projektträger bzw. Antragsteller.</p> <p>In allen WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, sind automatische Löschanlagen in den Kanzeln der WEA zu installieren. Der Nachweis ist über die Planungsunterlagen und durch Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme zu erbringen.</p> <p>Alle WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, sind mit Brandmeldern auszustatten. Sollte durch einen Brandmelder eine Störung registriert werden, muss es zu einer automatischen Abschaltung der Anlage kommen.</p> <p>Die Forstbehörde behält sich im weiteren Genehmigungsverfahren vor, ob aufgrund des beantragten Baues einer WEA die Anlage und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen (LWE) im Umkreis der WEA gefordert werden müssen. In diesem Fall hat der Betreiber der WEA die Anlage und Unterhaltung der zusätzlichen LWE sicherzustellen.</p>		
<p>17. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. Landesverband M-V e.V.</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>18. Bund für Umwelt und</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>Naturschutz Deutschland e.V. Landesverband M-V</p>			
<p>19. NABU Deutsch- land Landesverband M- V e.V.</p>	<p>- keine Stellungnahme -</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>20. Landesjagdver- band M-V e.V.</p>	<p>- keine Stellungnahme –</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>21. Landkreis Lud- wigslust-Parchim</p>	<p>Stellungnahme vom 14.05.2019</p> <p>Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Kremmin wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:</p> <p>FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr Zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Kremmin bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.</p> <p>FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine / folgende Bedenken und Hinweise.</p> <p>Hinweise: 1. Damit im Gefahrenfall die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb des Windenergieanlagenparks schnell und eindeutig zu finden sind, müssen diese identifizierbar sein. Die Anlagen sind daher in geeigneter Weise (z.B. Ziffern) zu kennzeichnen. Die Anlagenkennzeichnung ist am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5 m mit einer entsprechenden Größe (mind. 30</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in die Begründung eingefügt, betreffen allerdings die Ausführungs- sowie die Genehmigungsplanung und sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>cm) anzubringen.</p> <p>2. Die Anfahrtswege zu den Windenergieanlagen sind festzulegen und in einem Übersichtsplan nach DIN 14095 darzustellen. Der Übersichtsplan ist mit den entsprechenden Informationen für die Feuerwehr, wie Erreichbarkeit der ständig besetzten Fernüberwachungsstelle, ggf. Telefonnummer Notfallmanager oder Notfallmonteure, zu ergänzen. Diese Pläne sind vorab mit den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz - vorbeugender Brandschutz abzustimmen. Die Auslieferung hat vor Inbetriebnahme der ersten Anlage zu erfolgen.</p> <p>3. Mit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage sind die zuständigen Feuerwehren örtlich einzuweisen. Dabei sind die Wehren besonders über die Möglichkeiten einer Brandbekämpfung bzw. das Vorgehen im Brandfalle durch einen geeigneten Sachverständigen zu unterweisen. Der Kontakt zu den Wehren ist über das Amt Grabow Fachbereich Ordnung herzustellen. Über die Unterweisung ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz- vorbeugender Brandschutz in Kopie zukommen zu lassen.</p> <p>FD 53 – Gesundheit Für die Erarbeitung der Stellungnahme ist die Vorlage der Berechnungen zum Schattenwurf und der Schallimmissionsprognose erforderlich.</p> <p>FD 60 – Regionalmanagement und Europa Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>FD 62 – Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Hinweis: Eine katastermäßige Prüfung erfolgte nicht.</p>	<p>Da im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, hier eines sachlichen Teilflächennutzungsplans, keine Anlagenstandorte dargestellt werden, können auch keine entsprechenden Gutachten zu potentiellen Schall- und Schattenemissionen vorgelegt werden. Im Rahmen einer Planung durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes oder eines BImSchG-Genehmigungsverfahrens wird eine Schattenwurf- und Schallimmissionsprognose erstellt, da in dem Planungskontext dann auch die konkrete Anlagenstandorte vorhanden sind.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Z</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>FD 63 – Bauordnung <u>Denkmalschutz</u> Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).</p> <p><u>1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:</u> Im Sichtbereich des Vorhabens befinden sich die Stadt Grabow mit geschützter Altstadt und Kirche sowie der Ort Neese mit Kirche und Pfarrhaus.</p> <p>Aus der Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erscheinungsbilder der Baudenkmale nicht ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sind weitere konkrete Untersuchungen zu Blickbeziehungen auf Grundlage mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmten Betrachter-/ Sichtpunkte anzustellen.</p> <p><u>2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:</u> Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Vorhabens (einschließlich der Flächen für etwaige Ausgleichsmaßnahmen) Blau gekennzeichnete Bodendenkmale (siehe beigefügte Karte –blaue flächige bzw. kreisförmige Markierungen).</p> <p>Bei den mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmalen ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.</p> <p><u>Hinweis:</u> Für Maßnahmen in diesen Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht die</p>	<p>Kenntnisnahme. Die in der Nähe befindlichen Baudenkmale werden in die Begründung redaktionell aufgenommen.</p> <p>Eine vertiefende Untersuchung zu Blickbeziehungen ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleiplanung nicht erforderlich, da keine konkreten Anlagenstandorte dargestellt werden und damit keine relevanten Aussagen zur Beeinflussung der Baudenkmale getätigt werden können. Dieses ist im Rahmen einer darauffolgenden Planung durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes oder eines BlmSchG-Genehmigungsverfahrens zu prüfen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Lage der genannten Bodendenkmale wurden in die Planzeichnung übernommen. Die Hinweise werden in die Begründung integriert.</p>	<p>B</p> <p>Z</p> <p>P, B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Erfordernis/Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.</p> <p><u>Bauleitplanung</u> Seitens des FG Bauleitplanung verweise ich auf den § 1 Abs. 4 BauGB, wonach Planungen den Zielen der Raumplanung anzupassen sind. Auch Ziele der Raumplanung in Aufstellung sind zu beachten. Ich verweise aus diesem Grund auf die 2. Auslegung des RREP vom Februar 2019, wonach es sich bei diesem geplanten Bereich für Windenergieanlagen nicht mehr um Potentialsuchräume (vergl. Punkt 3 der Begründung zum Teil-F-Planentwurf) handelt. Entsprechend dem sich in Aufstellung befindlichen RREP handelt es sich in dem Bereich weder um ein Eignungsgebiet, auch nicht um ein Eignungsgebiet mit bedingten Festlegungen noch um ein Altgebiet. Aus diesem Grund empfehle ich Ihnen die Planung zu überdenken. Die Begründung ist im o.g. Punkt zu aktualisieren.</p>	<p>Im Rahmen einer Anfrage beim Landtag Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 8/444, 07.04.2022) des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in Bezug auf die Windenergienutzung auf mindestens zwei Prozent der Landesfläche wurde die Frage gestellt, wie der aktuelle Stand der Ausweisung von Eignungsräumen für die Windkraftnutzung in den vier Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern ist. Von der Landesregierung wurde mit der Drucksache 8/444 vom 07.04.2022 geantwortet, dass das RREP Westmecklenburg (WM) aus 2011 beklagt wurde und damit im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen (WEA) inzident für unwirksam erklärt hat. Dadurch sind bezüglich der Windenergie keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Aufgrund dieses Umstandes, der zeitlichen Verzögerung innerhalb des Planverfahrens und der neuen politischen Situation im Zusammenhang mit dem Thema der erneuerbaren Energien wurde eine erneute Beurteilung der Landesplanung zum Planvorhaben erforderlich, so dass in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 25.04.2023 eine erneute landesplanerische Zielanfrage eingeholt worden ist.</p> <p>Mit Antwortschreiben vom 31.05.2023 hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung WM mitgeteilt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und zugehörigen Nebenanlagen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dabei sollen auch die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden, bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist.</p> <p>Zudem konnte durch die Landesplanung festgestellt werden, dass der Vorhabenbereich zu einem früheren Zeitpunkt vom weichen Ausschlusskriterium Horste / Nistplätze von Großvögeln überlagert wurde, wobei es konkret um den Schwarzstorch ging. Diese Überlagerung führte damals dazu, dass das</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Die Planungsunterlagen sind zu verbinden und Verfahrensvermerke sind zu ergänzen.</p> <p>FD 66 – Straßen- und Tiefbau <u>Straßenaufsicht</u> Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße K 53 sowie öffentliche Straßen der Gemeinden Kremmin und Beckentin.</p> <p><u>Straßenbaulastträger (Kreisstraßen)</u> Mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Kremmin ist die Kreisstraße 53 bezüglich notwendiger Transporte der WEA sowie eventueller Baustellen- und Wartungszufahrten betroffen. Grundsätzlich bestehen keine Einwände oder Bedenken. Über die bautechnischen Parameter von Zufahrten wird im</p>	<p>jetzige Plangebiet nicht als Potenzialfläche aufgeführt wurde. Jedoch gehört der Schwarzstorch gemäß Anlage 1 BNatSchG nicht mehr zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten.</p> <p>Da gemäß LEP M-V für den Vorhabenbereich keine weiteren raumordnerischen Kategorien festgelegt sind und im Rahmen der Abwägung des Vorhabens im Lichte des § 2 EEG die Windenergie gegenüber den genannten Belangen ein höheres Gewicht beizumessen ist, konnte mit der neuen landesplanerischen Zielfrage abschließend festgestellt werden, dass der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Kremmin keine Belange der Raumordnung entgegenstehen. Ebenfalls sind hierzu auch die Vorgaben der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land sowie die Fachaufsichtliche Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg Vorpommern zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes vom 12.4.2023 anzuwenden und zu beachten. Hierbei geht es um die zukünftig anzuwendenden Kriterien, worunter das Kriterium des Mindestabstandes nicht mitaufgeführt ist. Somit ist zu erkennen, dass aufgrund der fehlenden Ziele bezüglich der Windenergie der Mindestabstand nicht existiert, jedoch auch bei den zukünftigen Zielen nicht zu erwarten ist.</p> <p>Dem Unterlagenpaket des Entwurfes des sachlichen Teilflächennutzungsplanes liegt eine entsprechende Großfassung der Planzeichnung bei, wo neben der Zeichenerklärung auch die Verfahrensvermerke integriert sind.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die angesprochenen Punkte betreffen die Ebene der Genehmigungsplanung und werden vorsorglich als Hinweise in die Begründung aufgenommen.</p>	<p></p> <p>P</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Baugenehmigungsverfahren entschieden. Die Streckenführung für die Transporte sowie die Sicherung der Straße ist gemeinsam mit der Kreisstraßenmeisterei Ludwigslust abzustimmen.</p> <p>FD 67 – Immissionsschutz / Abfall Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Auflagen</p> <p>1. Der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Kremmin soll Flächen, welche derzeit für Landwirtschaft ausgewiesen sind, als Flächen für ein Sondergebiet Windenergieanlagen ausweisen. Die von Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6 beitragen. Somit ist die Ausweisung von einzuhaltenden Teil-Immissionswerten der maßgeblichen Immissionsorte durchzuführen. Die einzuhalten Immissionsrichtwerte richten sich nach der jeweiligen Gebietseinschätzung der maßgeblichen Immissionsorte.</p> <p>2. Zum Schutz der Nachbarschaft ist sicherzustellen, dass die geforderten Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.</p> <p>3. Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Punkt 1.6 des Anhangs 1 gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV. Für die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zuständig.</p> <p>4. Die Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und</p>	<p>Da im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, hier eines sachlichen Teilflächennutzungsplans, keine Anlagenstandorte dargestellt werden, können auch keine entsprechenden Gutachten zu potentiellen Schall- und Schattemissionen vorgelegt werden. Im Rahmen der darauffolgenden Planung durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes oder eines BImSchG-Genehmigungsverfahrens wird eine Schattenwurf- und Schallimmissionsprognose erstellt, da in dem Planungskontext dann auch die konkrete Anlagenstandorte vorhanden sind. Unabhängig davon werden die gegebenen Hinweise zur Beachtung auf nachfolgenden Planungsebenen in die Begründung nachrichtlich aufgenommen.</p>	<p>Z, B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ist zu beachten.</p> <p>5. Die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.</p> <p>6. Die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.</p> <p>7. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.</p> <p>8. Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <p>1. Der Betreiber ist verpflichtet die Anlage, einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und –einrichtungen, so zu errichten zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.</p> <p>2. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden.</p> <p>3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																																																																																																											
	<p>FD 68 – Natur, Wasser, Boden <u>Naturschutz</u></p> <table border="1" data-bbox="398 855 1133 1369"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Belang</th> <th colspan="2">Betroffenheit</th> <th colspan="2">Erheblichkeit/Prüferfordernis</th> <th colspan="2">Nachforderung</th> <th colspan="2">Nebenbestimmungen</th> </tr> <tr> <th>Ja</th> <th>nein</th> <th>Ja</th> <th>nein</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Ja</th> <th>nein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze</td> <td>X</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)</td> <td>X</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)</td> <td>X</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)</td> <td>X</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>LSG (Verordnung Landkreis)</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)</td> <td>X</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)</td> <td>X</td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>X</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Eingriffsregelung</u> Aus der Sicht der Eingriffsregelung bestehen auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen keine grundlegenden Bedenken.</p>	Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüferfordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen		Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein	allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze	X		X			X			Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)	X		X			X			Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)		X							Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)		X							Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)	X		X			X			Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)	X		X			X			NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		X							LSG (Verordnung Landkreis)		X							Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)	X		X			X			Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)	X		X				X		<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>K</p> <p>K</p>
Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüferfordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen																																																																																																							
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein																																																																																																						
allgemeine Belange-Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze	X		X			X																																																																																																								
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)	X		X			X																																																																																																								
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)		X																																																																																																												
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)		X																																																																																																												
Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)	X		X			X																																																																																																								
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)	X		X			X																																																																																																								
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)		X																																																																																																												
LSG (Verordnung Landkreis)		X																																																																																																												
Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)	X		X			X																																																																																																								
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)	X		X				X																																																																																																							

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Für das weitere Verfahren werden jedoch folgende Hinweise gegeben:</p> <p>1. Die Darstellung des Sondergebietes Wind stimmt nicht mit den Darstellungen in der Begründung (S. 11) und im Umweltbericht (S. 4 und 10) überein.</p> <p>2. Werden in diesen Darstellungen Flächen für das Sondergebiet ausgewiesen, die administrativ zur Gemeinde Prislich (Ortsteil Neese) gehören. Dort ist danach die Errichtung einer WEA vorgesehen.</p> <p><u>Artenschutzrechtliche Prüfung</u> Artenschutzrechtlich bestehen derzeit gegen die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Bedenken. Das auszuweisende Gebiet befindet sich im Ausschlussbereich eines Horstes des Schwarzstorches gemäß AAB-WEA Teil Vögel (LUNG M-V 2016). Auch wenn der Horst seit 2015 als „vollständig verwittert“ bezeichnet wurde, gilt der Schutz der Fortpflanzungsstätte, der sich beim Schwarzstorch auch auf den Brutwald erstreckt, für „zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers“ fort (Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, LUNG M-V, Fassung vom 08. November 2016).</p> <p>Im südwestlichen Teil der Planfläche befindet sich ein festgestelltes sogenanntes Rotmilandichtezentrum welches als „weiches Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Windeignungsgebieten“ angesehen werden muss.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Begründung und der Umweltbericht werden dahingehen angepasst.</p> <p>Der Satz ist nicht verständlich. In der Planzeichnung wird das Sondergebiet ausschließlich auf dem Gebiet der Gemeinde Kremmin dargestellt. Für die östlich angrenzende Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Prislich gibt es im sachlichen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kremmin keine Flächen-darstellung.</p> <p>Im Juni 2021 wurde seitens des Ingenieurbüros für Umweltplanung Kriedemann (Röntgenstraße 8, 19055 Schwerin) eine wiederholte Kontrolle des Schwarzstorchnestes durchgeführt. Dabei konnte erneut kein Besatz des Schwarzstorchnestes festgestellt werden. Das Schwarzstorchennest war nach einer Datengrundlage des LUNG zuletzt im Jahr 2011 besetzt. Daher gilt der 10-jährige Bestandsschutz für den Schwarzstorch als beendet. Bei weiteren Untersuchungen im Jahre 2022 konnten ebenfalls keine Nachweise eines vorhandenen Schwarzstorches gelingen. Das Ausschlusskriterium Schwarzstorch ist daher zum derzeitigen Stand nicht mehr gegeben.</p> <p>Bei Kartierungen des Ingenieurbüros für Umweltplanung Kriedemann (Röntgenstraße 8, 19055 Schwerin) im Jahre 2022 konnte der Rotmilan u.a. nord-östlich des Plangebiets in einem Feldgehölz nachgewiesen werden. Im Kartierbericht ist der Abstand des Rotmilanbrutplatzes mit 220 m angegeben. Dieser Abstand bezieht sich jedoch noch auf die Ausmaße des Sondergebiets mit Stand aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren. Das Sondergebiet rückt zukünftig näher an das betreffende Feldgehölz heran, in welchem der Rotmilanbrutplatz nachgewiesen wurde.</p> <p>Entsprechend der Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG zum § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG ist der Nahbereich, in dem das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, für den Rotmilan mit 500 m angegeben. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich dieser Abstand nicht auf den Abstand</p>	<p>B, U</p> <p>K</p> <p>Z</p> <p>Z, U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Im Übrigen können die Unterlagen im Verfahren der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB artenschutzrechtlich abschließend nur geprüft werden, wenn die entsprechenden Kartierberichte oder Gutachten vorliegen, auf denen die Aussagen des Umweltberichtes basieren.</p> <p><u>Wasser- und Bodenschutz</u> <u>Gewässer I. / II. Ordnung:</u> Im Geltungsbereich des Teil-F-Plans ist die Errichtung von insgesamt 11 WEA geplant.</p> <p>Die Standorte der WEA sowie die Lage der Gewässer II. Ordnung sind aus den nachfolgenden Auszügen ersichtlich.</p> <p><i>- dazugehörige Pläne sind als Anlage der Stellungnahme beigelegt -</i></p> <p>Unter Beachtung nachfolgender Auflagen bestehen zum Teil-F-Plan Windenergie Kremmin keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.</p> <p><u>Auflagen:</u> Die Errichtung der Windenergieanlagen - WEA (einschließlich erforderlicher Nebenanlagen wie z. B. Materiallagerflächen, Kranstellflächen, Bürocontainer u. ä.) hat so zu erfolgen, dass zwischen den WEA/Nebenanlagen und der Böschungsoberkante der Gewässer ein Abstand von</p>	<p>zwischen Sondergebietsgrenze und Brutplatz, sondern auf den Abstand zwischen der tatsächlichen Windenergieanlage, gemessen vom Mastfußmittelpunkt, bis zum nachgewiesenen Brutplatz bezieht. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, auf welcher der genaue Anlagenstandort der späteren WEA noch nicht abschließend feststeht, auch keine Aussagen dazu getroffen werden können, ob die Kriterien des Abstands in Bezug auf den Nahbereich erfüllt sind und ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Rotmilan vom Vorhaben ausgeht. Dies ist abschließend auf der nachfolgenden Planungsebenen zu klären. Im Umweltbericht wird jedoch auf den oben beschriebenen Umstand hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen der sich anschließenden Planung hier besonders auf den Brutplatz des Rotmilans zu achten ist.</p> <p>Kenntnisnahme. Die oben beschriebenen Gutachten liegen dem Umweltbericht als Anlagen bei.</p> <p>Kenntnisnahme. Die geäußerten Hinweise und Auflagen werden in die Begründung integriert.</p>	<p>U</p> <p>K, B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>mindestens 5 m freigehalten wird.</p> <p>Die Zuwegung für Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ist zu gewährleisten.</p> <p>Während der Baumaßnahmen ist der schadlose Wasserabfluss in den Gewässern zu gewährleisten. Erforderliche Wasserregulierungsmaßnahmen sind mit dem Wasser- und Bodenverband (WBV) "Untere Elde", Lindenstraße 30, 19288 Ludwigslust abzustimmen und durch diesen vorzunehmen.</p> <p>Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind beschädigte Gewässerabschnitte, einschließlich beidseitiger Gewässerrandstreifen, wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.</p> <p>Während der Bauphase eingetragenes Sediment sowie Materialien sind aus den Gewässern zu entnehmen, vorhandener Ausbau ist fachgerecht wiederherzustellen.</p> <p>Kommt es für die im Rahmen des Bauvorhabens erforderlichen Zuwegungen sowie für die Kabelverlegungen zur Anbindung an das Energienetz zu Gewässerkreuzungen, so ist die Errichtung dieser Anlagen an, in, über und unter den Gewässern gemäß § 82 Abs. 1 LWaG rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Für anzeigepflichtige Vorhaben gilt gemäß § 118 Abs. 1 Ziffer 1 LWaG, dass der Anzeige die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.</p> <p><u>Hinweise:</u> Werden durch die Baumaßnahmen für die Unterhaltung der Gewässer nachweislich höhere Kosten hervorgerufen, so sind diese durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Vorhandene, durch die Baumaßnahmen betroffene Drainagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Störungen und Schäden an den Dränsystemen sind im Vorfeld Abstimmungen mit den Eigentümern und Nutzern der Flächen vorzunehmen.</p> <p><u>Abwasser:</u> <u>Hinweise:</u></p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Für den Betrieb der WEA`s ist keine Abwasserentsorgung notwendig. Abwasser fällt nicht an.</p> <p>Das von den WEA`s anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist vor Ort zur Versickerung zu bringen.</p> <p><u>Bodenschutz:</u> <u>Hinweise für die nächste Planungsphase:</u> Die Auswirkungen auf den Boden sind auf der Grundlage der Ergebnisse der bodenkundlichen Grundlagenermittlung von einem Boden-Fachkundigen bewerten zu lassen. Die Ableitung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist bezogen auf die konkret zu bewertenden Bodenfunktionen und Empfindlichkeiten (z. B. Eigenart wie besonders schutzwürdige Böden, Verdichtung, Entwässerung, Erodierbarkeit) unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren (z. B. Versiegelung, mechanische Belastung durch Befahrung) vorzunehmen und hat sich in den Unterlagen zu widerspiegeln. Die Erfassung und Beurteilung müssen dazu geeignet sein, die Betroffenheit des Schutzgutes Boden durch die unterschiedlichen Baumaßnahmen nachvollziehen zu können.</p> <p>Daher sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf der zu benennenden bodenkundlichen Grundlage (z. B. Umweltkartenportal/ Konzeptbodenkarte –LUNG, Baugrunduntersuchung) die - konkret zu benennenden natürlichen Bodenfunktionen entsprechend §2 BBodSchG zu bewerten, - Empfindlichkeiten für Verdichtung aufzuzeigen, - Vorbelastung/Schadstoffsituation/Dränflächen/Anfall verschiedener Bodensubstrate/Verbleib der Aushubböden zu klären und die - Intensität der Bodenbeeinträchtigungen für die einzelnen Wirkorte (z. B. Leitungsgräben, Fundament, Kranaufstellfläche, Montagefläche, Zuwegung, Zwischenlager) zu ermitteln. <p>Daraus ableitend sind für die einzelnen Wirkorte Aussagen zu konkreten Maßnahmen (Verminderung / Vermeidung) zum Schutz des Bodens zu treffen.</p> <p>Zu betrachten sind insbesondere:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine vertiefende Untersuchung zum Bodenschutz ist auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht erforderlich, da keine konkreten Anlagenstandorte dargestellt werden und damit keine belastbaren Aussagen zur Beeinflussung der Bodenfunktionen getätigt werden kann. Daher können auch keine Vermeidungs- sowie Minderungsmaßnahmen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung getroffen werden. Diese werden im Laufe des Baugenehmigungsverfahrens erarbeitet. Unabhängig davon werden die gegebenen Hinweise in die Begründung und den Umweltbericht übernommen.</p>	<p>K</p> <p>Z, B</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen (z. B. kein Lagern/Umfüllen wassergefährdender Stoffe vor Ort, kein Betanken von Fahrzeugen vor Ort, Vorhaltung von Materialien auf der Baustelle für Sofortmaßnahmen bei Bodenkontamination) - Schonender Umgang mit Bodenmaterial und fachgerechte Verwertung von Bodenaushub (z. B. getrennte Zwischenlagerung von unterschiedlichen Bodensubstraten, Berechnen der Mietengrößen, Ermittlung und Nachweis geeigneter Verwertungsflächen für überschüssigen Bodenaushub, Einbau der Bodenhorizonte in natürlicher Abfolge, Einhaltung der Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial in eine durchwurzelbare Bodenschicht, bei Verwertung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen Stellungnahme der LFB erforderlich) - Schutz der Böden vor Vernässung und Verdichtung (z. B. Zeitraum Baudurchführung nicht bei zu nassem Boden, abhebende anstatt schiebende Bodenbewegungen, Einsatz bodenschonender Fahrzeuge, Aussage zu Herstellung - temporär o dauerhaft - und Aufbau der Verkehrs-/Lagerflächen z. B. mit Lastverteilungsplatten o. mineralischer Schüttung, keine Nebenflächen außerhalb der Vorhabengrenzen und kein Kreuz- u. Querfahren auf der gesamten Baustellenfläche um z.B. Befahrungsschäden zu vermeiden, vorhandene Wege nutzen, kein Befahren von Mieten, Höhe nach DIN einhalten, Dauer Zwischenlagerung, ggf. temp. Abdeckung o. Begrünung von Mieten, Berücksichtigung der Bodenfeuchte, bei Verfüllung keine übermäßige Rückverdichtung mit Rüttelplatten oder Walzen etc.) - Minderung der Bodenerosion auf vegetationsfreien Bodenflächen während der Bauzeit (z. B. Begrünung) - Erhaltung/Wiederherstellung der Bodenfunktionen (durchwurzelbare Bodenschicht) der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden (z. B. Säen von Tiefwurzlern wie Klee, mechanische Bodenlockerung) - Lageplan mit Darstellung der von der Baumaßnahme betroffenen Bodenflächen (Gesamtvorhabengrenze, Leitungsverlauf, Fundament, Kranaufstellfläche, Montagefläche, Verkehrsflächen wie Zuwegung/Fahrwege/Parkflächen –Zwischenlager von Böden verschiedener Substrate und Baumaterialien) 		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>- Bodenkundliche Baubegleitung der Baumaßnahme von einem Boden-Fachkundigen (Aufnahme in Leistungsbeschreibung, Dienstleistungsvertrag, Dokumentation zur bodenkundliche Baubegleitung der unteren Bodenschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahme vorlegen)</p> <p>Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen <u>und</u> physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen (§§ 1, 4, 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung). Baumaßnahmen sind möglichst flächensparend und bodenschonend auszuführen.</p> <p>Die Unterlagen müssen eine fachlich nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Eingriffen in die Böden und den daraus abgeleiteten, auf bodenschutzfachlich beruhenden Beurteilungen erkennen lassen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.</p> <p>Neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 ist die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) sowie der Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen. Zur Berücksichtigung der bodenschutzfachlichen Belange sind die entsprechenden Checklisten (Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren, Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug siehe https://www.labo-deutschland.de/documents/2018_08_06_Checklisten_Schutzgut_Boden_PlanungsZulassungsverfahren.pdf) der LABO (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz) hilfreich.</p> <p><u>Begründung:</u> Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>FD 70 - Abfallwirtschaft Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung derzeit keine Einwände oder Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.	K
22. Wasser- und Bodenverband "Untere Elde"	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
23. Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust	<p>Stellungnahme vom 08.03.2019</p> <p>Unsererseits gibt es hierzu keine weiteren Hinweise und Ergänzungen.</p>	Kenntnisnahme.	K
24. Deutsche Bahn AG	<p>Stellungnahme vom 01.04.2019</p> <p>Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgaben. Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damit diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlcharakter haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, entsprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange. Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kremmin stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des o.g. Planverfahrens südwestlich der Bahnstrecke: (6100) Bln.-Spandau - Hamburg-Altona bahnlinks liegt.</p>	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches des o.g. Teil-Flächennutzungsplanes sind uns weder Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt, noch zukünftige Planungen unseres Unternehmens mittels der vorgelegten Unterlagen erkennbar.</p> <p>Gemäß Eisenbahnneuordnungsgesetz -ENeuOG vom 27.12.1993 (BGGL. I S 2378) Artikel 1 §2 - ist die Deutsche Bahn AG über die Liegenschaften der Deutschen Reichsbahn verfügungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass alle Grundstücke und Grundstückssteile, über die die Deutschen Bahn AG gemäß Artikel 1 § 22 ENeuOG verfügungsberechtigt ist, im allgemeinen dem besonderen Eisenbahnzweck dienen und die entsprechenden baulichen Anlagen gemäß Artikel 5 § 18 ENeuOG als planfestgestellte Bahnanlage zu verstehen sind.</p> <p>Eine bestehende Bahnanlage bzw. Eisenbahnstrecke genießt einen sogenannten "Bestandsschutz" im Hinblick auf jegliche nachträglich entlang der Anlage errichtete Bebauung. Jegliche Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von Bahngelände ist auszuschließen.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen sind besondere Anforderungen an Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen zu beachten, um nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes auszuschließen. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</p> <p>Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß ELTB Kapitel 2.7 Anlage Ei 2.7/12 einen Abstand von größer gleich <u>1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe)</u> zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen) in DIN</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die nördliche Grenze des Sondergebietes „Windenergie“ ist ca. 530 m von der Bahnstrecke Hamburg – Berlin entfernt, so dass der erforderliche Abstand einer WEA zu den dort befindlichen Gleisanlagen gewährleistet ist.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01. Die Norm DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01 sagt dazu aus: "Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen 3 x Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen 1 x Rotordurchmesser. <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."</p> <p>Für die Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Haftung. Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir Ihnen unter o.g. Rufnummer zur Verfügung. Bitte verwenden sie dazu unser Aktenzeichen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>25. Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH</p>	<p>Stellungnahme vom 08.04.2019</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>26. Deutsche Telekom Technik GmbH</p>	<p>Stellungnahme vom 09.04.2019</p> <p>Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände da die Belange der Telekom nicht berührt werden. Im Planungsgebiet "Windenergie" befinden sich noch keine</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																								
	<p>Telekommunikationsanlagen der Telekom.</p> <p>2007 wurde das Richtfunknetz der Telekom von der Firma Ericsson übernommen. Bezüglich eventuell vorhandener Richtfunkstrecken im Bereich der Windkraftanlagen wenden Sie sich bitte an:</p> <p>Ericsson GmbH Fritz-Vomfelde-Straße 26 40457 Düsseldorf Tel: 0211/534-0</p> <p>Wenn eine Versorgung der Windenergieanlagen an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG gewünscht wird, ist die Herstellung für den Auftraggeber voll kostenpflichtig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>																								
<p>27. GDMcom mbH</p>	<p>Stellungnahme vom 07.01.2020</p> <table border="0"> <tr> <td>Anlagenbetreiber</td> <td>Hauptsitz</td> <td>Betroffenheit</td> <td>Anhang</td> </tr> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>betroffen *</td> <td>ONTRAS</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>betroffen</td> <td>ONTRAS</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </table> <p>*GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p>1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	betroffen *	ONTRAS	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																								
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	betroffen *	ONTRAS																								
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	betroffen	ONTRAS																								
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																								

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>– VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Anhang – Auskunft Allgemein <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u> Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden.</p> <p>Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH <u>Stellungnahme zum Verfahren</u> Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.</p> <p>Im angefragten Bereich 1 befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers sowie Anlagen der GasLINE. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rahmen eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages insoweit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Der Geltungsbereich der Schutzanweisung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die ONTRAS Dienstleistungen erbringt.</p> <p>Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																																					
	<table border="1" data-bbox="398 419 1158 863"> <thead> <tr> <th>Anlagentyp</th> <th>Anlagenkennzeichen</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifenbreite (in m)</th> <th>Zuständig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL)</td> <td>219</td> <td>500</td> <td>8,00</td> <td rowspan="2">ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Perleberg</td> </tr> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL)</td> <td>96 (stillgelegt)</td> <td>500</td> <td>3,00 *</td> </tr> <tr> <td>Korrosionsschutzanlage (KSA) -mit Kabel -mit Tiefbettanode/ Anodenfeld</td> <td>096.00/03</td> <td>nicht relevant</td> <td>-</td> <td rowspan="3">GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin</td> </tr> <tr> <td>Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der FGL 219)</td> <td>BF 8424-05 2XPEDN40</td> <td>nicht relevant</td> <td>1,00</td> </tr> <tr> <td>Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der FGL 219)</td> <td>BF 8427-05 9XPEDN40</td> <td>nicht relevant</td> <td>1,00</td> </tr> <tr> <td>Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Sk) (im Schutzstreifen der FGL 219)</td> <td>EF 6240-05</td> <td>nicht relevant</td> <td>1,00</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td> <td colspan="4">Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank</td> </tr> </tbody> </table> <p>* 1,5 m beidseitig technischer Mindestabstand</p> <p>Im angefragten Bereich 2 befinden sich keine Anlagen der oben genannten Anlagenbetreiber.</p> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Bestandsunterlagen zu evtl. vorhandenen stillgelegten Anlagen liegen uns nicht vor. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich.</p> <p>Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p> <p>Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p> <p>1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n</p>	Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	Ferngasleitung (FGL)	219	500	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Perleberg	Ferngasleitung (FGL)	96 (stillgelegt)	500	3,00 *	Korrosionsschutzanlage (KSA) -mit Kabel -mit Tiefbettanode/ Anodenfeld	096.00/03	nicht relevant	-	GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin	Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der FGL 219)	BF 8424-05 2XPEDN40	nicht relevant	1,00	Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der FGL 219)	BF 8427-05 9XPEDN40	nicht relevant	1,00	Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Sk) (im Schutzstreifen der FGL 219)	EF 6240-05	nicht relevant	1,00		Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank				<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden nachrichtlich in die Begründung aufgenommen und im Rahmen der Detailplanungen beachtet.</p>	<p>K</p> <p>B</p>
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig																																				
Ferngasleitung (FGL)	219	500	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Perleberg																																				
Ferngasleitung (FGL)	96 (stillgelegt)	500	3,00 *																																					
Korrosionsschutzanlage (KSA) -mit Kabel -mit Tiefbettanode/ Anodenfeld	096.00/03	nicht relevant	-	GDMcom GmbH Service KGT Nord Ketzin																																				
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der FGL 219)	BF 8424-05 2XPEDN40	nicht relevant	1,00																																					
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE (im Schutzstreifen der FGL 219)	BF 8427-05 9XPEDN40	nicht relevant	1,00																																					
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden Steuerkabel (Sk) (im Schutzstreifen der FGL 219)	EF 6240-05	nicht relevant	1,00																																					
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänderder, Gleichrichterschrank																																							

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</p> <p>2. Die o.g. Ferngasleitungen sind z.T. als Hauptversorgungsleitungen in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus.</p> <p>3. Anhand der uns zur Stellungnahme eingereichten Planunterlagen ergeben sich im Bereich 1 der Anlagen keine Nutzungsänderungen. Wir bestätigen den Entwurf.</p> <p>4. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>5. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</p>		
<p>28. GASCADE Gastransport GmbH</p>	<p>Stellungnahme vom 11.03.2019</p> <p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Rahmen des räumlichen Teilflächennutzungsplanes werden keine Kompensationsmaßnahmen festgesetzt, da es sich um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
29. WEMAG AG	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
30. 50Hertz Transmission GmbH, TG Netzbetrieb	<p>Stellungnahme vom 04.03.2019</p> <p>Das Planungsgebiet wird von unserer Richtfunkstrecke Ludwigslust – Perleberg überquert. Deren Verlauf haben wir Ihnen der Anlage dargestellt. Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@SOhertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere Registriernummer (2019-001327-01-TG), das gewünschte Dateiformat und Koordinatenreferenzsystem an.</p> <p>Im Bereich der eingetragenen Richtfunktrasse ist ein Schutzbereich von 30m radial um die Trassenachse zu beachten.</p> <p>Wir bitten, vorgenannte Sachverhalte in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen und bei der Ausweisung der "Änderungsfläche Windenergie" im östlichen Bereich der Gemeinde Kremmin zu beachten.</p> <p>Ferner bitten wir um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Verlauf der Richtfunktrasse wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>	<p>K, P</p> <p>B</p>
31. HanseGas GmbH	<p>Stellungnahme vom 07.03.2019</p> <p>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH vorhanden sind.</p>	Kenntnisnahme.	K
32. Stadt Grabow	<p>Stellungnahme vom 11.04.2019</p> <p>Die Stadt Grabow spricht sich gegen die o.g. Planung aus, es sei denn, dass der erforderliche Mindestabstand von 2,5 km zum Windgebiet Grabow eingehalten wird.</p> <p>Entsprechend der Unterlagen zum Beteiligungsverfahren zur 2. Stufe der Teilfortschreibung des RREP WM befindet sich in nördlicher Richtung von Kremmin das Gebiet 31/18 -Grabow-. Nach unserer Prüfung wird hier in</p>	<p>Im Rahmen einer Anfrage beim Landtag Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 8/444, 07.04.2022) des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in Bezug auf die Windenergienutzung auf mindestens zwei Prozent der Landesfläche wurde die Frage gestellt, wie der aktuelle Stand der Ausweisung von Eignungsräumen für die Windkraftnutzung in den vier Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern ist. Von der Landesregierung wurde mit der Drucksache 8/444 vom 07.04.2022 geantwortet, dass</p>	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Teilbereichen der geforderte Mindestabstand von 2,5 km unterschritten. Der Mindestabstand ist somit bei der weiteren Planung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" zu beachten.</p>	<p>das RREP Westmecklenburg (WM) aus 2011 beklagt wurde und damit im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen (WEA) inzident für unwirksam erklärt hat. Dadurch sind bezüglich der Windenergie keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Aufgrund dieses Umstandes, der zeitlichen Verzögerung innerhalb des Planverfahrens und der neuen politischen Situation im Zusammenhang mit dem Thema der erneuerbaren Energien wurde eine erneute Beurteilung der Landesplanung zum Planvorhaben erforderlich, so dass in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 25.04.2023 eine erneute landesplanerische Zielanfrage eingeholt worden ist.</p> <p>Mit Antwortschreiben vom 31.05.2023 hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung WM mitgeteilt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und zugehörigen Nebenanlagen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dabei sollen auch die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden, bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist.</p> <p>Zudem konnte durch die Landesplanung festgestellt werden, dass der Vorhabenbereich zu einem früheren Zeitpunkt vom weichen Ausschlusskriterium Horste / Nistplätze von Großvögeln überlagert wurde, wobei es konkret um den Schwarzstorch ging. Diese Überlagerung führte damals dazu, dass das jetzige Plangebiet nicht als Potenzialfläche aufgeführt wurde. Jedoch gehört der Schwarzstorch gemäß Anlage 1 BNatSchG nicht mehr zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten.</p> <p>Da gemäß LEP M-V für den Vorhabenbereich keine weiteren raumordnerischen Kategorien festgelegt sind und im Rahmen der Abwägung des Vorhabens im Lichte des § 2 EEG die Windenergie gegenüber den genannten Belangen ein höheres Gewicht beizumessen ist, konnte mit der neuen landesplanerischen Zielanfrage abschließend festgestellt werden, dass der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Kremmin keine Belange der Raumordnung entgegenstehen.</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		<p>Somit nutzt die Gemeinde Kremmin ihre Möglichkeit der Planungshoheit, um durch die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes im eigenen Gemeindegebiet einen Windpark zu schaffen. Unabhängig davon werden im Rahmen weiterer Detailplanungen die Belange der Stadt Grabow berücksichtigt, damit der dort vorhandene Windpark in seinen Gegebenheiten und in seinem Ertrag nicht benachteiligt wird.</p> <p>Ebenfalls sind hierzu auch die Vorgaben der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land sowie die Fachaufsichtliche Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg Vorpommern zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes vom 12.4.2023 anzuwenden und zu beachten. Hierbei geht es um die zukünftig anzuwendenden Kriterien, worunter das Kriterium des Mindestabstandes nicht mitaufgeführt ist. Somit ist zu erkennen, dass aufgrund der fehlenden Ziele bezüglich der Windenergie der Mindestabstand nicht existiert, jedoch auch bei den zukünftigen Zielen nicht zu erwarten ist.</p>	
33. Gemeinde Gorlosen über das Amt Grabow	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
34. Gemeinde Milow über das Amt Grabow	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
35. Gemeinde Prislich über das Amt Grabow	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K
36. Gemeinde Karstädt (Prignitz)	- keine Stellungnahme -	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>Öffentlichkeit I</p>	<p>Stellungnahme vom 12.04.2019</p> <p>Die [REDACTED] ist ein mittelständisches Ingenieurbüro aus Hamburg, welches sich mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) befasst. Wir wurden von der "Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH" mit der Entwicklung des Windparks Grabow südlich von Grabow beauftragt. Eine entsprechende Vollmacht finden Sie in der Anlage. Wir möchte im Folgenden versuchen, unseren und damit auch den Standpunkt der Stadtwerke zum aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" der Gemeinde Kremmin wiederzugeben.</p> <p>Die Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen in der Planungsregion Westmecklenburg erfolgt entsprechend der "Richtlinie zum der Neuaufstellung, Anpassung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern" (RL-RREP 5.Änderung). Entsprechend dieser Richtlinie müssen neue Eignungsgebiete für WEA einer Reihe von Kriterien erfüllen, welche für jedes geplante Gebiet individuell überprüft werden. Hier wurde im Amt Grabow eine Fläche zwischen Grabow und Kremmin als geeignet erachtet. Das bereits 2015 im 1. Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie ausgewiesene Gebiet Nr. 30/16 "Grabow" hat eine Größe von 97ha. Das nun seitens der Gemeinde Kremmin für die Windenergie geplante Gebiet im Südosten von Kremmin ergab seitens der Regionalplanung bereits 2015 keine geeignete Fläche zur Ausweisung als "Eignungsgebiet Windenergieanlage" entsprechend der landeseinheitlichen Kriterien.</p> <p>Der Geschäftsführer der Stadtwerke Ludwigslust-Parchim; [REDACTED], hat das Projekt "Windpark Grabow" auf der Stadtvertretersitzung des Amtes Grabow bereits am 13.04.2016 vorgestellt. Diese hat der Entwicklung des Windeignungsgebietes 30/16 zugestimmt. Danach wurden im großen Umfang kostenintensive einjährige sogenannte LiDAR-Messungen durchgeführt, um das Windpotential am Standort abschätzen zu können.</p> <p>Da das ausgewiesene Windeignungsgebiet "Grabow" auch im 2. Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie berücksichtigt wurde, kann hier</p>	<p>Im Rahmen einer Anfrage beim Landtag Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 8/444, 07.04.2022) des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in Bezug auf die Windenergienutzung auf mindestens zwei Prozent der Landesfläche wurde die Frage gestellt, wie der aktuelle Stand der Ausweisung von Eignungsräumen für die Windkraftnutzung in den vier Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern ist. Von der Landesregierung wurde mit der Drucksache 8/444 vom 07.04.2022 geantwortet, dass das RREP Westmecklenburg (WM) aus 2011 beklagt wurde und damit im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen (WEA) inzident für unwirksam erklärt hat. Dadurch sind bezüglich der Windenergie keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Aufgrund dieses Umstandes, der zeitlichen Verzögerung innerhalb des Planverfahrens und der neuen politischen Situation im Zusammenhang mit dem Thema der erneuerbaren Energien wurde eine erneute Beurteilung der Landesplanung zum Planvorhaben erforderlich, so dass in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 25.04.2023 eine erneute landesplanerische Zielanfrage eingeholt worden ist.</p> <p>Mit Antwortschreiben vom 31.05.2023 hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung WM mitgeteilt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und zugehörigen Nebenanlagen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dabei sollen auch die</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>bereits von einer verfestigten Planung ausgegangen werden. Die Bauleitplanung auf kommunaler Ebene ist über das Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB an die Vorgaben der Regionalplanung gebunden und hat sich den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgt man den Zielen der Regionalplanung, ist hier keine Ausweisung eines weiteren Windeignungsgebietes möglich, da der Mindestabstand von 2,5 km zwischen dem Eignungsgebiet 30/16 und dem geplanten Gebiet der Gemeinde Kremmin unterschritten wird und eine sogenannte Umzingelungswirkung durch den Bau weiterer WEA im Süd-Osten für die Ortschaft Kremmin eintreten würde.</p> <p>Im Windeignungsgebiet 30/16 "Grabow" ist mittlerweile die Errichtung von 2 WEA auf Flächen der Stadt geplant. Das Projekt wurde der Stadt mit positiver Resonanz erneut am 29.05.2017 vorgestellt (Aktenzeichen 9-21 0452). Die naturschutzfachliche Kartierungen wurden bereits durchgeführt. Des Weiteren erfolgte eine positive Schatten- und Schallprognose für die umliegenden Gebiete, dabei wurde auch die im Süden der Stadt Grabow geplante Erweiterung des Wohngebietes "Am Hufenmoor" berücksichtigt. Die Schallrichtwerte nach TA Lärm werden auch hier eingehalten. Der Bau des Windparks steht der späteren Erweiterung eines allgemeinen Wohngebietes im Süden der Stadt Grabow nicht entgegen.</p> <p>Die ■ plant die Abgabe des Antrages nach Bundesimmissionschutzgesetz für die zwei WEA der Stadtwerke im Windeignungsgebiet "Grabow" noch in diesem Jahr. Parallel dazu ist von der ■ in Kooperation mit den Stadtwerken und in enger Abstimmung mit der Stadt Grabow die Errichtung von bis zu 5 weiteren WEA im Windeignungsgebiet "Grabow" geplant. Nach erfolgter Flächensicherung kann auch hier noch in diesem Jahr der Antrag nach Bundesimmissionschutzgesetz gestellt werden.</p> <p>Wie Sie sehen, steht der Entwurf des Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" sämtlichen bisher erfolgten Planungen in Bezug auf Windenergie im Amt Grabow entgegen. Wir bitten Sie daher unsere Stellungnahme zu berücksichtigen und von einer weiteren Entwicklung eines Flächennutzungsplanes zum Zwecke der Ausweisung eines weiteren Windgebietes in der Gemeinde Kremmin abzusehen.</p>	<p>Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden, bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist.</p> <p>Zudem konnte durch die Landesplanung festgestellt werden, dass der Vorhabenbereich zu einem früheren Zeitpunkt vom weichen Ausschlusskriterium Horste / Nistplätze von Großvögeln überlagert wurde, wobei es konkret um den Schwarzstorch ging. Diese Überlagerung führte damals dazu, dass das jetzige Plangebiet nicht als Potenzialfläche aufgeführt wurde. Jedoch gehört der Schwarzstorch gemäß Anlage 1 BNatSchG nicht mehr zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten.</p> <p>Da gemäß LEP M-V für den Vorhabenbereich keine weiteren raumordnerischen Kategorien festgelegt sind und im Rahmen der Abwägung des Vorhabens im Lichte des § 2 EEG die Windenergie gegenüber den genannten Belangen ein höheres Gewicht beizumessen ist, konnte mit der neuen landesplanerischen Zielfrage abschließend festgestellt werden, dass der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Kremmin keine Belange der Raumordnung entgegenstehen. Das Schreiben des Amtes für Raumordnung und Landesplanung ist der Abwägung als Anlage beigefügt.</p> <p>Ebenfalls sind hierzu auch die Vorgaben der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land sowie die Fachaufsichtliche Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg Vorpommern zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes vom 12.4.2023 anzuwenden und zu beachten. Hierbei geht es um die zukünftig anzuwendenden Kriterien, worunter das Kriterium des Mindestabstandes nicht mitaufgeführt ist. Somit ist zu erkennen, dass aufgrund der fehlenden Ziele bezüglich der Windenergie der Mindestabstand nicht existiert, jedoch auch bei den zukünftigen Zielen nicht zu erwarten ist.</p> <p>Aufgrund der Aussage der Landesplanung und dem hohen öffentlichen und politischen Interesse der Bundesregierung, die Windkraft in ihrem Ausbau zu fördern, beabsichtigt die Gemeinde Kremmin weiterhin in ihrem eigenen Gemeindegebiet einen Windpark zu realisieren. Unabhängig davon werden im Rahmen weiterer Detailplanungen die Belange der Stadtwerke Ludwigslust-</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		Parchim berücksichtigt, damit der angesprochene bereits vorhandene Windpark in seinen Gegebenheiten und in seinem Ertrag nicht benachteiligt wird.	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **05.10.2023** zur Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019, geäußerten Stellungnahmen.

Fazit aus der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):

Die von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen wurden in ihrem Inhalt in den Unterlagen des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ berücksichtigt. In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mussten in der Planzeichnung, in der Begründung und im Umweltbericht kleinere redaktionelle Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen werden. Zudem wurde der Geltungsbereich der Sonderbaufläche minimal in nordöstliche Richtung erweitert, um sich den regionalplanerischen Zielen anzupassen. Die von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zahlreicheren gegebenen Hinweise wurden ebenfalls nachrichtlich in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen, damit diese im Rahmen eines darauffolgenden Bebauungsplan- oder BImSchG-Genehmigungsverfahrens beachtet werden. Auf Grundlage des Entwurfes des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ kann der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst werden.

Stand: September 2023

Die Abwägungsbeschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am _____._____ beschlossen.

gez. Ulf Riechert
Bürgermeister der Gemeinde Kremmin

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit dem Amt Grabow, handelnd für die Gemeinde Kremmin, durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH
Am Born 6 B
22765 Hamburg
Karl-Marx-Straße 90/91
16816 Neuruppin
Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / B.A. Igor Becker